

Wir danken unseren Mitstreitern vom Väteraufbruch für Kinder Kreisverein
Augsburg-Schwaben für die an dieser Broschüre geleistete Vorarbeit

VÄTER-KINDER-FÖRDERVEREIN E. V.



MAMA'S BABY – PAPA'S MAYBE



VÄTER-KINDER-FÖRDERVEREIN E. V.

Otto-Röhm-Straße 63, 64293 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 – 397 0 666 Fax: 0 61 51 – 397 0 665
www.vaeter-kinder-stiftung.de kontakt@vaeter-kinder-stiftung.de
gemeinnützig + mildtätig

Ein Plädoyer für den Vaterschaftstest

SIND DAS IHRE AUGEN ? - IST DAS IHR MUND ?



Jedes Jahr an Christi Himmelfahrt ist Vatertag. Aber bin ich überhaupt Vater ? Immer mehr Männer wollen diese Frage beantwortet haben - und lassen einen Vaterschaftstest machen. Einer wissenschaftlichen Studie in Europa zufolge sind mindestens 10 % der ehelichen Kinder so genannte „Kuckuckskinder“, d. h. sie stammen nicht von dem angeblichen Vater.

Bei einer argentinischen Organtransplantations-Organisation (INCUCAI – Argentinien) ergab sich aufgrund der Auflage im Vorfeld einer Organtransplantation die genetischen Daten zu überprüfen, das Ergebnis, daß 25 % der behandelten Kinder NICHT von ihren „Vätern“ abstammten.

Um sich Gewißheit zu verschaffen, ist ein Vaterschaftstest eine sinnvolle und zuverlässige Analyse. Der Vaterschaftstest stürzt manchen jungen Vater in Lebenskrisen, stellt untreue Ehe(Frauen) bloß, befreit aber auch manchen Mann von jahrzehntelanger, von der (Ehe)Frau erschlichenen Pflicht nach Zahlung von Kindes- und Ehegattenunterhalt in beträchtlicher Höhe .

Dabei sind die Motive und betroffenen Personengruppen für einen (freiwilligen oder gerichtlich angeordneten) Vaterschaftstest in ihrer Vielfalt unbegrenzt – der Vaterschaftstest ist zu empfehlen:

- für Mütter von Babys, die in der fraglichen Zeit mehrere Partner hatten und (angeblich) nicht mehr wissen wer es war, jemanden schützen oder sich jahrelang Unterhalt und finanzielle Unterstützung vom angeblichen Vater

oder vom Staat erschleichen wollen. (zu einem freiwilligen Vaterschaftstest wird sich dieser Personenkreis wohl kaum überreden lassen),

- für (Ehe)Männer, die Zweifel an ihrer Vaterschaft haben und / oder beim Anblick des Nachwuchses fremdes Blut wittern und sich vor jahrelanger Abzocke schützen wollen (oft sind es Schwiegermütter, die Mißtrauen säen und ihre Söhne zur Durchführung eines Vaterschaftsgutachtens animieren – und oft haben sie recht),
- für Menschen, die beweisen wollen, zum Kreise von Erben zu gehören – wobei eher von einem Kindschaftstest als von einem Vaterschaftstest zu sprechen wäre,
- für Ausländer, die für die Einwanderung ihrer Kinder die Verwandtschaftsverhältnisse nachweisen müssen.

PLÄDOYER FÜR DEN VATERSCHAFTSTEST

In unserem Rechtsstaat gilt immer noch der jahrtausende alte römische Rechtsgrundsatz "in dubio pro reo - im Zweifel für den Angeklagten", doch ausgerechnet hier muß der Angeklagte - derjenige, von dem man was will (Geld), beweisen, daß er unschuldig ist, obwohl sonst immer die Bringschuld, die Beweislast beim Kläger liegt. Und dies wird dem Angeklagten auch noch unnötig erschwert, weil er sich strafbar macht, wenn er dies ohne Zustimmung der Mutter macht - früher bemühte man dazu den Paragraphen der Körperverletzung (Blutentnahme), bei heutigen Vaterschaftstest mit der Speichelprobe hat sich der Gesetzgeber auf die informationelle Selbstbestimmung des Kindes versteift - immer jeweils zum Nachteil des Angeklagten. Das mit der informationellen Selbstbestimmung des Kindes leuchtet uns jedoch nicht ganz ein:

Was kann der (vermeintliche) Vater denn durch einen Vaterschaftstest schon herausbekommen ? Doch nur, ob ein Kind von ihm ist oder eben nicht. Gehen wir mal beide Fälle durch:

Fall 1:

Das Kind ist nicht von ihm. - Was hat er damit erfahren, was gegen die informationelle Selbstbestimmung wäre ? Doch nur eine Tatsache, die auf Milliarden anderer Menschen auch zutrifft: Sie sind nicht seine Kinder. Das Kind

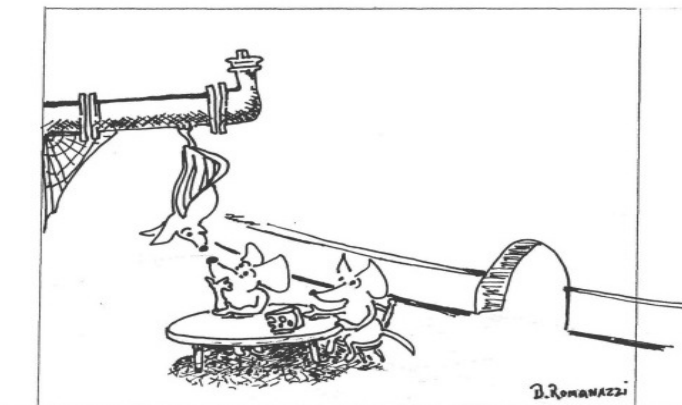
teilt damit ein Faktum mit Milliarden anderer. Was soll daran so schlimm und verdammenswert sein, als daß er es nicht wissen dürfte ?

Fall 2: Das Kind ist von ihm. So, und das zu wissen - dieses Recht soll er nicht haben ?

Mit diesem Wissen soll er die informelle Selbstbestimmung des Kindes verletzt haben ?

Und wo bitte bleibt in diesem Fall seine eigene Selbstbestimmung, sein Recht auf sein Kind, auf seine Vaterschaft ?

Wir vom *Väter-Kinder-Förderverein* e.V. müssen feststellen, daß sich hier eine unheilige Allianz zwischen staatlichen und mütterlichen Interessen auftut, die in einem Konflikt mit dem väterlichen (gerechtfertigten) Interesse stehen. Welche dies wären ? Hierzu einige Gedanken:



NUR WEIL ER KEIN KÄSE MAG
SO IST ER DOCH DEIN SOHN

DIE INTERESSEN DES VATERS

Fall 1: Ist es nicht sein Kind, so hat er das Recht, dies zu erfahren, um keine ungerechtfertigten finanziellen Einbußen zu erleiden und den biologischen Vater zur (finanziellen) Rechenschaft zu ziehen. Eine Mutter wird hierzulande ohnehin nicht belangt, obwohl nach unserem Rechtsverständnis in so einem Fall durchaus der Tatbestand der Leistungserschleichung vorliegt. Außerdem

wird das Kind von seiner Mutter um einen Teil seiner Identität betrogen.

Fall 2: Ist es jedoch sein Kind, so hat er das Recht dies zu erfahren, um seine Vaterschaft gestalten zu können, ja um überhaupt erst einmal Anspruch darauf erheben zu können. (Aufgrund der in der BRD gängigen Umgangs- und Sorgerechtspraxis ohnehin ein schwieriges Unterfangen).

DIE INTERESSEN DER MUTTER

Fall 1: Sie will nicht, daß der Vater erfährt, daß er der Vater ist, weil sie nicht möchte, daß er Anspruch auf seine Vaterschaft erhebt, sich in die Erziehung „ihres“ Kindes einmischt, etc.

Fall 2: Sie will nicht, daß der Mann erfährt, daß er nicht der Vater ist, um ihn finanziell in Anspruch nehmen zu können, wohl wissend, daß es nicht sein Kind ist.

Die Rechte, die Interessen und der Wille „ihres“ Kindes spielen in Deutschland ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. Das von in Sorgerechtsverfahren involvierten Behörden allzeits und immerwieder ins Feld geführte WOHL DES KINDES entpuppt sich für die um ihre Kinder besorgten Väter als leere Worthülse. Deshalb erübrigt sich jeder weitere Kommentar hierzu.

DAS INTERESSE DES STAATES

Der Staat möchte nicht für hunderttausende von Kindern Unterhalt zahlen müssen und daher ist es auch in seinem Interesse, wenn ein Mann nicht weiß, daß er gar nicht der Vater ist. Aus diesem Grunde geht er immer zuerst einmal von seiner Vaterschaft aus und bürdet dem Vater damit die Beweislast auf, daß dem eventuell nicht so ist - also in dubio contra reo.

Wie unschwer zu erkennen, ist das väterliche Interesse dasjenige, welches am ehesten unserem Rechtsgefühl entspricht.

SOLLTE JEDER EINEN VATERSCHAFTSTEST MACHEN LASSEN ?

Unserer Meinung nach sollte jeder Vater heutzutage einen Vaterschaftstest machen lassen, da dieser mittlerweile sehr preiswert geworden (ab ca. 400 Euro) und dank neuer Methoden problemlos durchzuführen ist (Wattestäbchen, eine gefüllte Windel oder ein paar Haare reichen) und es

andererseits Statistiken gibt, die bei Nichtverheirateten von bis zu einem Drittel Väter sprechen, die gar keine Väter sind, obwohl sie es glauben. Selbst eine Ehe schützt nicht vor einer untergeschobenen Vaterschaft (rechtlicher Vater), hier sollen immer noch 10 % aller Ehemänner nicht die Väter ihrer Kinder sein, obwohl sie es glauben.

Doch wird wohl jeder Mann mit einem Wunsch nach einem Vaterschaftstest hierbei die gleiche Erfahrung gemacht haben: Die Frau zeigt sich entrüstet und spricht von Vertrauensbruch. Seltsam mutet dabei die Tatsache an, daß im Falle eines Aids-Testes man von einem verantwortungsbewußten Tun spricht, jedoch bei einem Vaterschaftstest man(n) schief angesehen wird.

Wir finden aber, daß es sich bei der Entscheidung zum Vaterschaftstest auch um eine Art Verantwortungsbewußtsein handelt und es geradezu leichtsinnig ist, auf diese Art von Sicherheit zu verzichten.

Diese Sicherheit ist man nicht zuletzt auch seinen Kindern schuldig. Auch diese sollten sich ihrer Abstammung, eben ihrer Eltern sicher sein können. Sie sind nur ein Glied in einer langen Kette, genannt Geschichte.

Eine Frau, die „ihrem“ Kind ihren Vater vorenthält, zerstört mutwillig diese Kette, raubt dem Kind seine Historie und die Gewißheit, ein Glied in dieser langen Kette zu sein. Ein Vaterschaftstest hingegen gibt Gewißheit über die Vergangenheit. Ein Kind brachte einmal sein Gefühl mit folgenden Worten zum Ausdruck:

"BELOGEN, BETROGEN UND ZU HASS ERZOGEN !"

Wen man belügt und betrügt, den erzieht man zu Haß - nicht zuletzt zu selbstzerstörerischem Selbsthaß. Hier hilft nur Ehrlichkeit. Was gibt es ehrlicheres als einen Vaterschaftstest - und was verlogeneres als die Berufung auf Vertrauen und nicht zuletzt Selbstbetrug nach dem Motto: Mir kann so was nicht passieren - ich gehöre bestimmt nicht zu diesen 10 %, es erwischt eh immer nur die anderen. Klar geht niemand davon aus, daß er in einen Verkehrsunfall verwickelt sein wird, wenn er losfährt - und dennoch schnallt sich ein vernünftiger Mensch an und läßt sich auch nicht von den schiefen Blicken des Fahrers davon abhalten, wenn er mal Beifahrer ist - und auch nicht (hoffentlich), wenn der Fahrer ihm entrüstet Vertrauensbruch vorwirft.

Unserer Meinung nach sollte aus obigen Gründen jeder einen Vaterschaftstest machen lassen, aber auch, weil er realisieren sollte, welche Revolution es bedeutet, das erste mal in der Geschichte der Menschheit sich seiner

Vaterschaft sicher sein zu können. Diese Revolution ist nach unserem Dafürhalten sogar noch umwälzender als die Erfindung der Pille.
Begründung:

Vieles, was als Doppelmoral betrachtet wird, hat seinen Ursprung in dem Nietzsche-Wort: "Alles am Weib ist ein Rätsel und alles Rätsel hat eine Lösung: Schwangerschaft !"

Eben das ist der Hauptgrund, warum z. B. ein Seitensprung seit Menschengedenken bei einer Frau anders geahndet wurde: Der Mann konnte sich seiner Vaterschaft nicht sicher sein. Wenn hingegen ein Mann einen Harem besitzt, sind alle Kinder trotzdem zuzuorten - wenn eine Frau promisk ist, dann weiß unter Umständen nicht einmal sie, von wem das Kind ist. Mag die Pille der Frau die Freiheit gebracht haben - uns Männern bringt der Vaterschaftstest die Gewißheit - ebenso unseren Kindern. Wir sind nun nicht mehr auf das Wort der Frau angewiesen und wer sich jetzt noch belügen läßt, der ist selbst schuld.

WIE FUNKTIONIERT EIN VATERSCHAFTSTEST ?

Um einen Vaterschaftstest durchführen zu können, wird eine minimale Menge an DNA benötigt, die sich z. B. aus Mundschleimhautzellen, Haaren (mit Wurzeln), Speichel am Schnuller oder einer gefüllten Windel isolieren läßt. Anschließend werden mittels einer enzymatischen Reaktion bestimmte Abschnitte (Mikrosatelliten) der DNA vervielfältigt, deren Größemuster untersucht und mit dem Muster der anderen Test-Personen verglichen.

(GENETISCHE) GRUNDLAGEN DES DNA-TESTS

Nur zwei unter 1.667.800 Menschen haben dasselbe DNA-Profil - eine zu vernachlässigende Größe, doch aus diesem Grunde wohnt jedem «positiven» Befund ein winziger Unsicherheitsfaktor inne.

Im Gegensatz zum negativen Befund. Denn für den Vaterschaftstest gilt: Die Hälfte aller Allele eines Kindes muß sich auch in der väterlichen DNA-Probe finden, die andere Hälfte stammt von der Mutter. Sind aber die Allele des Kindes überall, nur nicht dort, wo sie beim Vater sichtbar werden, so lautet der absolut sichere Befund:

«Ausschluß». Der biologische Vater ist ein anderer.

Keine Blutentnahme ist mehr erforderlich. Für die Information - vorerst zum

Hausgebrauch - reichen schmerzlose Abstriche mit einem Wattestäbchen aus der Innenbacke von Vater und Kind. Auch die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Abstammungsgutachten verlangen nun, anders als früher, keinen Bluttest mehr. Das spart Geld. Statt für bislang 2000 € ist die ersehnte Information für nur mehr ca. 400 € zu haben.

Kein leichtes Unterfangen für den zweifelnden Mann, mal eben seiner Ehefrau oder Lebenspartnerin anzukündigen, er wolle den Vaterschaftstest durchführen lassen.

Aber es geht auch heimlich. Rechtlich umstritten ist zwar die Probenentnahme am Kleinkind ohne das Einverständnis der Mutter. Doch bei gleichzeitigem Sorge- und Vertretungsrecht beider hat die Mutter zur Zeit keine Handhabe, den Vater im Nachhinein wegen eines heimlichen Tests zu verklagen. Ob es sich bei der Entnahme einer Probe und deren Untersuchung nämlich um eine Ausforschung der genetischen Anlagen des Kindes handelt - für die vielleicht, ähnlich wie bei Operationen, die Zustimmung beider Elternteile nötig wäre - ist längst nicht klar.

Die Allele, die Merkmale auf den DNA-Strängen also, deren genauer Fundort Auskunft gibt über Sein oder Nichtsein als Vater, sind nämlich «nicht codierende» Abschnitte:

Sie sagen nichts aus über die körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes. Gerichtlich verwertbar sind die diskreten Gutachten i. d. R. noch nicht. Wer einen Negativ-Bescheid erhalten hat und nun gegen seine Unterhaltspflicht vorgehen will, muß gemeinsam mit Mutter und Kind zum Jugendamt gehen, dort seine Identität nachweisen und die Proben von dort abschicken lassen.

Im Zellkern jeder menschlichen Körperzelle befindet sich die Gesamtheit aller Erbanlagen (Gene) einer Person. Die Gene der Körperzellen sind auf 2 x 23 = 46 Chromosome verteilt, während die Keimzellen (Samen- und Eizellen) von Mann und Frau jeweils nur 23 Chromosome aufweisen.

Chromosome bestehen aus Doppelsträngen von Desoxyribonukleinsäure (DNS), welche vielfältig um Proteine (Eiweiße) aufgewunden sind. Ein DNS-Strang besteht aus einer Abfolge von Grundbausteinen (Nukleotiden), die sich jeweils aus einer von vier verschiedenen Basen, einem Zuckermolekül (Desoxyribose) und einer Phosphatgruppe zusammensetzen. Der Doppelstrang entsteht durch sog. Wasserstoffbrückenbindungen zwischen den komplementären Basen Adenin (A) und Thymin (T) sowie Guanin (G) und Cytosin (C).

Auf dem DNA-Faden ist die genetische Information gespeichert. Die Anordnung von jeweils drei Basen hintereinander stellt den Code für eine Aminosäure dar. Nach "Ablesen" der genetischen Information werden die codierten Aminosäuren zu Proteinen verknüpft, die für den Aufbau eines Organismus und dessen Lebensfunktionen notwendig sind. Die relevante Erbinformation des Menschen, die sich aus der Sequenz der vier Basen ergibt, umfaßt etwa 40.000 Gene und macht nur etwa 1 % von den insgesamt 3 Mrd. Basenpaaren der DNA aus.

Die übrigen 99 % sind sogenannte nicht-codierende DNA-Abschnitte (junk-DNS), die für jede Person unterschiedliche (polymorphe) und damit charakteristische Bereiche enthalten kann. Diese polymorphen erblichen Merkmalsysteme können für einen Identitätsnachweis oder eine Vaterschaftsanalyse mit molekulargenetischen Methoden untersucht werden.

WERDEN PRIVATE VATERSCHAFTSTESTS VOM RICHTER ANERKANNT ?

Der 12. Senat des Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit seinen beiden Urteilen vom 12.01.2005 (gerichtliche Aktenzeichen: XII ZR 60/03 sowie XII ZR 227/03) „zur Frage der Verwertbarkeit einer heimlich eingeholten DNA-Analyse im Vaterschaftsanfechtungsverfahren“, daß die Anfechtung der Vaterschaft nicht auf einen heimlich eingeholten DNA-Vaterschaftstest gestützt werden kann.

Der BGH begründete dies damit, daß das heimlich eingeholte DNA-Gutachten gegen Art. 2 Abs. 1 GG bzw. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes verstoße. „Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung schließt nämlich auch das Recht auf Unkenntnis ein.“

Auch die Weigerung der Kindesmutter als Vertreterin des Kindes sei nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen und damit eine Vaterschaftsfeststellungsklage zuzulassen.

" Vielmehr muß der Kläger Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes von dem als Vater geltenden Kläger zu wecken und die Möglichkeit der Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fernliegend erscheinen zu lassen. "

Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes steht auch ein ebenfalls aus dem Persönlichkeitsrecht abzuleitendes Recht des Vaters oder Scheinvaters auf Kenntnis seiner Vaterschaft nicht entgegen. Dieses ist nicht als höherwertig anzusehen.

Das Interesse des Vaters oder Scheinvaters, sich Gewißheit über seine Vaterschaft zu verschaffen, kann auch dann nicht als höherwertig angesehen werden, wenn es der Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche, denen er sich als gesetzlicher Vater ausgesetzt ist, dienen soll.“

„Nach der Rechtsprechung des Senats reicht das bloße Vorbringen des Klägers, er sei nicht der Vater des Kindes und ein gerichtliches Sachverständigengutachten werde seine Vaterschaft ausschließen, für eine Vaterschaftsanfechtungsklage nicht aus. Vielmehr muß der Kläger Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes von dem als Vater geltenden Kläger zu wecken und die Möglichkeit der Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fernliegend erscheinen zu lassen.“

WELCHE RECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN ?

Der BGH entschied mit seinem männerdiskriminierenden Urteil vom 12-01-2005, daß „heimlich“ durchgeführte Vaterschaftstests nicht vor Gericht für eine Vaterschaftsanfechtungsklage verwendet werden können.

Nach derzeitiger Rechtslage gehören zur Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage alle Tatsachen, die notwendig sind, damit die Klage begründet erscheint. Dazu gehören alle Umstände, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Der Anfechtende muß also die Umstände darlegen, auf die er seine Zweifel an der Vaterschaft stützt.

Es ist also die konkrete Darlegung der Anhaltspunkte erforderlich, die die Annahme zulassen, daß das Kind nicht vom Scheinvater abstammt. Diese sind z. B., daß der mehrfache Geschlechtsverkehr der Mutter des Kindes substantiiert dargelegt wird.

Erst wenn man diese hohe Hürde überwindet, kann das Gericht ein Abstammungsgutachten beauftragen. Ist der Vortrag unsubstantiiert, wird das Gericht kein Gutachten in Auftrag geben.“

Stimmt die Mutter einem DNA-Vaterschaftstest nicht zu und kann man die Zweifel an der Vaterschaft nicht substantiiert darlegen, so hat man nach

derzeitiger Rechtslage keinerlei Möglichkeit, eine Vaterschaftsanfechtung gerichtlich zu erreichen.

ACHTUNG:

Die Anfechtungsfrist beginnt gemäß § 1600 b Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Wir vom *Väter-Kinder-Förderverein e.V.* vertreten den Standpunkt, daß ein privat initiiertes, selbstbestimmtes Vaterschaftstest nicht irgendwelche Persönlichkeitsrechte verletzt, sondern Abstammungs-, Erbschafts- und Unterhaltsfragen schneller klären hilft.

Oft kann durch das Testergebnis und die damit verbundene Klärung der Fragestellung eine langjährige und kostenintensive Gerichtsverhandlung vermieden werden.

Jeder zweifelnde Vater sollte daher zunächst für sich ganz persönlich einen klärenden Vaterschaftstest durchführen lassen um damit Zweifel an seiner tatsächlichen Vaterschaft bestätigen oder aber ausräumen zu lassen.

Oft müssen Vaterschaftstests durchgeführt werden, bei denen das mütterliche Material nicht zur Verfügung steht (sog. Defizienzfall). In solchen Fällen ist der Test ebenfalls durchführbar und liefert die gleichen, sicheren Ergebnisse, auch wenn sich in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft minimal reduziert. Dasselbe gilt für Fälle, in denen Material von Großeltern und Kind, nicht jedoch von den Eltern vorliegt.

WIE VIEL KOSTET EIN VATERSCHAFTSTEST ?

Die Kosten belaufen sich auf ca. 400 – 600 € - je nach Labor und Fallkonstellation (Triofall: Vater-Mutter-Kind oder Defizienzfall: nur Vater-Kind). Für jedes weitere Kind werden zusätzlich ca. 200 bis 250 € berechnet. Im Vergleich dazu kostet ein gerichtlich angeordneter Vaterschaftstest (Bluttest) ca. 2000 €.

WIE SICHER UND QUALITATIV HOCHWERTIG IST EIN VATERSCHAFTSTEST ?

Die Analysen werden von erfahrenem wissenschaftlichen Personal ausschließlich in DIN EN ISO 9001 zertifizierten, medizinischen Fachlabors durchgeführt (siehe Laborliste).

Die Labors garantieren Qualität auf höchstem Niveau und führen routinemäßig eine wissenschaftlich-statistische Analyse der Ergebnisse durch, wodurch mit einer Sicherheit von weit über 99% der biologische Vater ermittelt bzw. eine Vaterschaft ausgeschlossen werden kann.

WANN IST DAS ERGEBNIS VERFÜGBAR ?

Das Ergebnis wird i.d.R. innerhalb von 5-10 Werktagen erstellt und nach Zahlungseingang postalisch an eine von Ihnen gewünschte Adresse oder Person zugestellt.

WIE ALT MUSS DAS KIND SEIN, DAMIT MAN EINEN SOLCHEN TEST DURCHFÜHREN KANN ?

Der DNA-Vaterschaftstest kann **sofort** nach der Geburt in der Klinik durchgeführt werden. Dazu kann z. B. Blut aus der Nabelschnur entnommen werden.

Wird das Kind gestillt, kann es vorkommen, daß mütterliche Zellen in der Mundhöhle des Kindes das Ergebnis der DNA-Analyse beeinflussen könnten. In diesem Fall ist es daher besonders wichtig, daß zwischen Probenentnahme und letztem Stillen mindestens zwei Stunden liegen. Dann kann auch der Abstrich eines Säuglings sicher ausgewertet werden.

LABORLISTE

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Reihenfolge der Einträge ist nach Postleitzahlen angeordnet und steht in keinem Zusammenhang zu den aufgeführten Instituten. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

A Med-World, Ackerstr. 14, 10115 Berlin
Tel.: +49 (30) 2809-5717 Fax.: +49 (30) 2809-5780
e-mail: info@medicine-worldwide.de
http://www.m-ww.de/sexualitaet_fortpflanzung/vaterschaftstest/index.html

Dipl. Ing. Victoria Koppenwallner, Ackerstr. 14, D-10115 Berlin
Fon: +49 (30) 280 95 714 Fax: +49 (30) 280 95 713
Mobil: +49 (171) 789 48 69
e-mail: koppenwallner@labtest.de
<http://www.labtest.de>

biotix GmbH, Biotech Campus Potsdam
Hermannswerder Haus 17, D-14473 Potsdam
Telefon: 0331 - 2300 451 Fax: 0331 - 2300 450
e-mail: kontakt@biotix.de
<http://www.biotix.de/>
Weitere Informationen telefonisch unter 0800-GENTEST (0800-4368378).

papacheck gmbh, Postfach 1552, 21481 Lauenburg
Telefon: 0700 - 72 72 24 32 5 Telefax: 0700 - 72 72 32 93
e-mail: info@papacheck.de
<http://www.papacheck.de/>

Institut für Serologie und Genetik
Gerichtliche und private Abstammungsgutachten
Lauenburger Straße 71, 21502 Geesthacht
Tel.: 04152 - 803 162 Fax.: 04152 - 803 382
e-mail: institut@abstammung.de
<http://www.abstammung.de/>

Direktor des Instituts für Humangenetik
Medizinische Hochschule Hannover
Carl- Neuberg- Strasse 1, 30625 Hannover
Telefon: +49-511-532-6537 Telefax: +49-511-532-5865
e-mail: schmidtke.joerg@mh-hannover.de
<http://www.vaterschaft.net>

bj-diagnostik GmbH, Kerkrader Str. 11, D-35394 Giessen
Tel.: 0641 / 4 99 41 40 oder Tel.: 0641 / 9 44 60 53
Fax.: 0641 / 4 99 41 39
e-mail: info@bj-diagnostik.de
<http://www.bj-diagnostik.de/firma.html>
GEDcom AG, Bergiusstrasse 12, 38116 Braunschweig
Tel.: 0531 - 614 992 02, Fax: 0531 - 614 992 09
e-mail: info@dna-vaterschaftsnachweis.de
<http://www.dna-vaterschaftsnachweis.de>

dna24
Oliver Penzel, Schneiderstraße 109, 44229 Dortmund
Tel.: 0231 / 9797670, Fax: 0231 / 7273814
e-mail: info@dna-24.de
<http://www.dna24.de/>
GENEKAM Biotechnology AG, Dammstr. 31 - 33, 47119 Duisburg
Tel.: +49 203 / 35 82 72, Fax: +49 203 / 35 82 99
e-mail: info@genekam.de
<http://www.genekam.de>

humatrix Aktiengesellschaft, Schönberger Weg 13, 60488 Frankfurt
Telefon: 069 / 789048-0, Fax: 069 / 789048-11
e-Mail: info@humatrix.de
<http://www.humatrix.de/>

gen.test.org - eva resnizek, fischergasse 5, D 63075 Offenbach
Telefon: +49 (0)69 / 86 787 333 fax: +49 (0)69 / 86 787 334
Mobil: 0171 / 5 22 11 09
<http://www.gen-test.org>

ID-Labor GmbH, Rheingaustraße 190-196, D - 65025 Wiesbaden
Tel. 0611-60 98 33 5 Fax 0611-60 98 33 6
bundesweit zum Regionaltarif: 0180 362 8378 (0180 DNA TEST)
e-mail: info@id-labor.de
<http://www.id-labor.de/>

Rheinau-Labs, Römerweg 1, 77866 Rheinau
Telefon: 07227/992300 Telefax: 07227/992301 - 24h-Info: +49 7227 992300
e-mail: info@rheinau-labs.de

Genedia, Postfach 100607, 80080 München
Labor / Verwaltung: Schwanthaler Strasse 81, 80336 München
Hotline:+49 (0) 89 64 24 96 64 Fax: +49 (0) 89 64 24 96 66
e-mail: info@genedia.de
<http://www.genedia.de/>

Dr. med. Uwe Bäcker
Sachverständiger für gerichtliche Abstammungsgutachten
Arzt für Labormedizin und Transfusionsmedizin
Beichstr. 2, 80802 München
Tel: 089/338843/53 oder 089/383977-0 Fax 089/33 88 16
e-mail: email@vaterschaftsgutachten-dr-baecker.de
<http://www.vaterschaftsgutachten-dr-baecker.de>

IMGM-Laboratories GmbH, Lochhamer Str. 29, D-82152 Martinsried
Tel.: 089 / 89 55 784-0 Fax: 089 / 89 55 784-1
e-mail: info@imgm.de
<http://www.abstammungsanalyse.de/>
Service-Hotline: 0800-Genetik (0800-4363845)

Medigenomix GmbH
Dr. Brigitte Obermaier, Geschäftsführerin
Dr. Engelbert Precht, Geschäftsführer
Lochhamer Str. 29, D-82152 Martinsried bei München
Telefon: 089-899892-0 Fax: 089-899892-90
Kostenlose Service-Hotline: 0800 998 998 0
e-mail: info@medigenomix.de
<http://www.medigenomix.de>

INTERESSANTE LINKS FÜR MÄNNER UND VÄTER

<http://www.pappa.com/recht/urt/rsrpos.htm>
<http://www.pappa.com/>
<http://www.trennungskinder.de/>
<http://www.vaeter-aktuell.de/>
<http://www.vaeter-online.de/>
<http://www.umgangsverweigerung.de.vu/>
<http://www.isuv.de/>
<http://www.aefk.de/IGE/index.htm>
<http://www.grosseltern-initiative.de/>
<http://www.bifir.de/>
<http://www.igg.uni-bremen.de/>
<http://www.uni-saarland.de/fak5/ezw/personal/paulus/vaeterseite.htm>
<http://www.fthenakis.de/>
<http://www.umgang-50-prozent.de/>
<http://www.justizskandale.de/hilfe/praxis.html>
<http://www.zahlvater.de/>
<http://www.ali-mente.de/>
<http://www.frauenhausluege.de/>
<http://maenner.startwebseite.net/>

**VIELE WEITERGEHENDE INFORMATIONEN AUF UNSERER
INTERNETPRÄSENZ**